

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 319/10 B

L 3 U 33/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 U 69/05 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe
unter Beordnung des Rechtsanwalts J. S., H., zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz nicht in zulässiger Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen; von einer eingehenden Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 2 Der Kläger hat den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ausreichend bezeichnet. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2009, Kap IX RdNr 194 ff*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz das angezogene Urteil trägt und welcher das Urteil des LSG tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass das LSG anders hätte entscheiden müssen, wenn es den oberstgerichtlichen Rechtssatz seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hätte (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Beschwerdeführer trägt lediglich vor, dass die Entscheidung der Vorinstanz seiner Ansicht nach unrichtig ist. Er zeigt in keiner Weise auf, welchem abstrakten Rechtssatz aus dem angezogenen Urteil des BSG vom 9.5.2006 (*B 2 U 1/05 R*) die Vorinstanz widersprochen hätte.
- 3 Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, "weil das Landessozialgericht ganz offensichtlich davon ausgeht, dass eine somatoforme Schmerzstörung nicht Ursache eines Unfallereignisses sein kann".



- 4 Ob damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend deutlich und klar formuliert worden ist, ist bereits fraglich. Keinesfalls hat der Beschwerdeführer deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das BSG zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden.
- 5 Dass die Entscheidung des LSG, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Hiernach war der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)